

Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen

(Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2)

Kabinettsbeschluss vom 23. April 2021

Zuständige Behörden für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach §§ 28, 28a IfSG und Quarantänen nach § 30 IfSG sowie den Vollzug des § 28b IfSG, sind nach § 5 Abs. 1 HGöGD die Gesundheitsämter. Nach § 32 IfSG kann die Landesregierung unter den Voraussetzungen der §§ 28 bis 31 IfSG entsprechende Schutzanordnungen auch durch Rechtsverordnung erlassen. Von dieser Verordnungsermächtigung hat die Landesregierung weitreichend Gebrauch gemacht und in der Zeit vom 13. März 2020 bis zum 2. April 2020 in insgesamt sechs Stammverordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus weitreichende Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung beschlossen. Die Verordnungen werden fortlaufend angepasst, die Dritte und die Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus wurden am 7. Mai 2020 in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung zusammengefasst. Die Fünfte und die Sechste Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus sind mit Ablauf des 16. August bzw. am 6. Juli 2020 außer Kraft getreten. Am 26. November 2020 wurden die Corona-Quarantäneverordnung, die Corona-Einrichtungsschutzverordnung und die Corona-Betriebsbeschränkungsverordnung neu erlassen. Die Verordnungen wurden inzwischen mehrfach fortgeschrieben und an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst.

Die Verordnungen der Landesregierung regeln die landesweit geltenden Schutzmaßnahmen. Nach dem exponentiellen Anstieg des Infektionsgeschehens im Oktober 2020 haben sich Bund und Länder am 3. März 2021 darauf verständigt, dass infolge der Ausweitung von Testmöglichkeiten in Verbindung mit einer besseren Nachvollziehbarkeit der Kontakte im Falle einer Infektion Öffnungsschritte auch bei höheren 7-Tage-Inzidenzen mit über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern möglich werden können. Zugleich wurde eine „Notbremse“ beschlossen, die einem möglicherweise erneuten Anstieg der Infektionszahlen entgegenwirken soll. Nach Überschreitung der landesweiten 7-Tage-Inzidenz von 100 hat die Landesregierung mit Verordnung vom 24. März 2021 diese „Notbremse“ landesweit umgesetzt.

Daneben bleiben die örtlich zuständigen Behörden (die unteren Gesundheitsbehörden i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr.1 HGöGD) befugt, auch über die Verordnungen der Landesregierung

hinausgehende Maßnahmen nach Maßgabe dieses Konzeptes anzuordnen (vgl. § 11 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung sowie § 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung). Dies gilt insbesondere dann, wenn in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt innerhalb von sieben Tagen ein gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhter Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus je 100 000 Einwohner (basierend auf der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Anzahl der Neuinfektionen) vorliegt. Bei einem eng lokalisierten oder klar eingrenzbaeren Infektionsgeschehen, zum Beispiel in einer Einrichtung oder einer Kommune, kann das Beschränkungskonzept nur die betroffene Einrichtung oder Kommune umfassen. Ausnahmen von Geboten und Verboten der Rechtsverordnungen können die örtlich zuständigen Behörden demgegenüber nur in den ausdrücklich in den Verordnungen vorgesehenen Fällen erteilen.

Bei der Entscheidung über etwaige Maßnahmen und Beschränkungen bildet die 7-Tage-Inzidenz nach wie vor einen wesentlichen Orientierungspunkt. In die erforderliche Gesamt abwägung sind darüber hinaus die Reproduktionszahl R, die Quote der Positiv-Testungen, der Impfstatus der Bevölkerung, die Hospitalisierungsrate sowie die vorhandenen Testkapazitäten einzubeziehen. Etwaige Maßnahmen sollten grundsätzlich befristet werden und insbesondere dem Bestimmtheitserfordernis genügen. Sie sind permanent auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit zu überprüfen.

Beschränkungen des Schulbetriebs, die sich nicht nur auf das Infektionsgeschehen an einzelnen Schulen beziehen, bedürfen des Einvernehmens mit dem Staatlichen Schulamt. Sollen aufgrund der gesundheitsfachlichen Einschätzung der Gesundheitsämter Anordnungen getroffen werden, die erhebliche Konsequenzen für die Unterrichtsorganisation nach sich ziehen, so informieren die Gesundheitsämter vor Erlass von Anordnungen das jeweilige Staatliche Schulamt und den kommunalen Schulträger. Die Staatlichen Schulämter bereiten mit den betroffenen Schulen die hieraus folgenden unterrichtsorganisatorischen Anpassungen vor. Die Gesundheitsämter informieren die Staatlichen Schulämter, sobald absehbar ist, dass die Regelungen des § 28b des Infektionsschutzgesetzes gelten könnten.

Mit dem Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite hat der Bundesgesetzgeber bis längstens zum 30. Juni 2021 eine bundesweit verbindliche Notbremse ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 eingeführt. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander

folgenden Tagen die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag nach § 28b IfSG zusätzliche Maßnahmen. Die Bekanntmachung der Tage, ab denen die jeweiligen Maßnahmen nach § 28b IfSG in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten, erfolgt im Internet durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (<https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/in-diesen-kreisen-und-staedten-greift-die-notbremse>).

Während der Geltungsdauer des § 28b IfSG bedarf es im Regelfall keiner ergänzenden Anordnungen von Schutzmaßnahmen durch Allgemeinverfügung. Die Befugnis der zuständigen Behörden zur Anordnung lokaler oder regionaler Schutzmaßnahmen, insbesondere bei einem lokal eingrenzbaeren Infektionsgeschehen, bleibt unberührt. Jenseits des § 28b IfSG ist zur Gewährleistung einer effektiven Pandemiebekämpfung, unter Einhaltung der genannten Zielvorgaben und Entscheidungskriterien, ein gestuftes Vorgehen entsprechend den Vorgaben des folgenden Eskalationskonzepts angezeigt:

Allgemeine inzidenzunabhängige verwaltungsorganisatorische Anforderungen zur Eindämmung von SARS-CoV-2:

- Es erfolgt eine regelmäßige Lageanalyse des Infektionsgeschehens sowie Verlaufsbeurteilung des regionalen Lagebildes unter Zugrundelegung der täglichen Meldezahlen des HLPUG/ggf. ergänzender regionaler Parameter (z.B. geographische Besonderheiten, Orte mit zentralörtlicher Funktion, Reproduktionszahl, Bettenkapazitäten und Behandlungsbedarfe, lokalisierbare Infektionsgeschehen) durch die bewährten kommunalen Strukturen.
- Die Gebietskörperschaften erstellen und übermitteln einen wöchentlichen Lagebericht zum lokalen und regionalen Infektionsgeschehen sowie den geplanten und ergriffenen Maßnahmen an das HMSI und das HLPUG mittels vorgegebenem Meldeformular jeweils montags bis 12 Uhr.
- Bei Infektionsfällen erfolgt die routinemäßige, unverzügliche und vollständige Kontaktpersonennachverfolgung unter Nutzung von SORMAS zum Kontaktpersonenmanagement sowie die lückenlose Dokumentation und vollständige SurvNet-Meldung.

- In den Gesundheitsämtern ist ein ausreichender Personalbestand zu schulen und vorzuhalten (mindestens zehn Kontaktnachverfolger pro 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner), der die Kontaktpersonennachverfolgung gemäß der Containmentstrategie des RKI gewährleistet. Vor Ort ist die ausreichende Bevorratung von persönlicher Schutzausrüstung und die Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Durchführung von lagebedingt notwendigen Sammel-/Reihentestungen sicherzustellen. Die ambulante und stationäre Versorgung sowie die Testkapazitäten sind an das jeweilige Lagebild anzupassen.
- Infektionsketten sind durch geeignete Maßnahmen (bspw. Absonderungen, Schließung von Bereichen/Gruppen in Einrichtungen) zu unterbrechen. Mögliche Beschränkungskonzepte und Mobilitätsbeschränkungen sind unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten für begrenzt lokalisierbare sowie nicht lokalisierbare Ausbruchsgeschehen vorzubereiten. Hiernach ggf. erforderlich werdende regionale, örtliche oder einrichtungsbezogene Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlungen des RKI und der Maßnahmen der Corona-Verordnungen des Landes Hessen zu veranlassen. Bei der Planung und Durchführung einschränkender Maßnahmen ist der Erhalt der Funktions- und Versorgungsfähigkeit Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) sicherzustellen.
- Ggf. betroffene Nachbarstädte und -landkreise sind unter Einbeziehung des Koordinierungsbeirates Regionales Pandemiegeschehen des HMSI unverzüglich über das örtliche Infektionsgeschehen zu informieren. Eine enge Abstimmung und Kooperation betroffener Nachbarstädte und -landkreise ist sicherzustellen.
- In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen ist die gezielte und umfassende Öffentlichkeitsarbeit und Information der Bürgerinnen und Bürger (z. B. Verhaltenshinweise, Abstandsgebote, Bereitstellung eines Bürgertelefons), ggf. unter Einbeziehung von hessenWARN und der sozialen Medien der Polizei, zu veranlassen. Soweit vorhanden sollen auch erweiterte Kommunikationswege zu Bevölkerungsgruppen, die über die herkömmlichen Medien nicht erreicht werden, ggf. unter Einbezug regionaler nichtstaatlicher Organisationen genutzt werden.
- Die Kontrolltätigkeit der Ordnungsämter hinsichtlich der Einhaltung von Schutzmaßnahmen/-vorgaben ist sicherzustellen.

Darüber hinaus sind unter Beachtung oben genannter Vorgaben folgende **inzidenzabhängige Maßnahmen** zu ergreifen:

Ab kumulativ 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion:

- Sicherstellung breit angelegter Schutzmaßnahmen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsschutzgeschehens erwarten lassen (unter Einbeziehung der Corona-Verordnungen des Landes Hessen und unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlungen des RKI).
- Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch des regionalen Krisengremiums mit dem Koordinierungsbeirat regionales Pandemiegeschehen des HMSI.

Ab kumulativ 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion:

- Sicherstellung umfassender Schutzmaßnahmen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen, in Abhängigkeit von der Art des Infektionsgeschehens vor Ort unter Einbeziehung der zuständigen Landesbehörden (sowie unter Einbeziehung der Corona-Verordnungen des Landes Hessen und unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlungen des RKI).
- Fokussierung der Tätigkeit der Ordnungsämter hinsichtlich der Einhaltung der Maßnahmen.
- Zur zielgerichteten landesseitigen Unterstützung erfolgt eine enge regelhafte Abstimmung des Krisenmanagements mit dem Koordinierungsbeirat Regionales Pandemiegeschehen des HMSI.
- Ein fester Verbindungsbeamter/-beamtin der Polizei Hessen ist anzufordern.
- Über das HMSI kann zusätzliches Unterstützungspersonal des RKI angefordert werden.

Ab kumulativ 75 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion:

- Unverzügliche Meldung an das HMSI, um unter Hinzuziehung des Koordinierungsbeirats regionales Pandemiegeschehen zu klären, ob ein landesweites Infektionsgeschehen vorliegt oder weitere lokale Maßnahmen und Mobilitätseinschränkungen ausreichend sind.
- Weiterer Ausbau des Personals zur Kontaktpersonennachverfolgung, ggf. unter Hinzuziehung externer Unterstützung.
- Der Planungsstab stationäre Versorgung des HMSI übernimmt die Steuerung der medizinischen Lage.